

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Kreisschreiben

des

Eidgenössischen Politischen Departements an die Kantonsregierungen betreffend die Ausrichtung von Beiträgen an schweizerische Hilfsvereine und Heime sowie an internationale Asyle und Spitäler im Auslande für das Jahr 1960

(Vom 31. Dezember 1960)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen nachstehend Bericht zu erstatten über die Tätigkeit schweizerischer Hilfsvereine, Heime und internationaler Asyle und Spitäler im Ausland zugunsten hilfsbedürftiger Landsleute, wie auch über die an diese Werke zugesprochenen Beiträge des Bundes und der Kantone.

Es standen uns für 1960 folgende Kredite zur Verfügung:

	1959 Franken	1960 Franken
von seiten des Bundes	60 000	60 000
von seiten der Kantone	38 050	41 050
Total	<u>98 050</u>	<u>101 050</u>

Aus diesen Krediten wurden ausgerichtet:	1959 Franken	1960 Franken
an schweizerische Hilfsvereine.	60 150	56 950
an Schweizer Heime	23 000	24 000
an internationale Asyle und Spitäler. . . .	14 900	20 100
Total	<u>98 050</u>	<u>101 050</u>

Der Bund hat für das Jahr 1960 wieder eine Subvention von 60 000 Franken gewährt; ferner erfuhr der Beitrag des Kantons Zürich eine Erhöhung von 8 000 Franken auf 11 000 Franken, so dass der Anteil der Kantone die Summe von 41 050 Franken erreichte.

Diese Mehreinnahme hat uns, neben der Ausrichtung von ordentlichen Beiträgen, vor allem erlaubt, finanziell schwache Hilfsvereine zu stärken und den Ausgaben anderer Institutionen zugunsten notleidender Landsleute – Heime, Asyle und Spitäler – durch ausserordentliche Beiträge besser Rechnung zu tragen.

Für die uns im Berichtsjahre gewährten Kantonsbeiträge sprechen wir Ihnen unseren verbindlichen Dank aus. Gerne hoffen wir, auch im neuen Jahr auf Ihre Mitwirkung zählen zu können. Wir wären Ihnen verbunden, wenn Ihre Zuwendung bis zum 30. September 1961 eintreffen könnte.

Wir versichern Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 31. Dezember 1960.

Eidgenössisches Politisches Departement:

5438

Max Petitpierre

Beilage:

1 Verzeichnis.

**Beiträge der Kantone
zugunsten schweizerischer Hilfsvereine, Heime
sowie internationaler Asyle und Spitäler im Auslande**

	1959 Franken	1960 Franken
Zürich	8 000	11 000
Bern	7 000	7 000
Luzern	1 000	1 000
Uri	300	300
Schwyz	500	500
Obwalden	250	250
Nidwalden	300	300
Glarus	800	800
Zug	250	250
Freiburg	300	300
Solothurn	1 000	1 000
Basel-Stadt	2 000	2 000
Basel-Land	1 000	1 000
Schaffhausen	700	700
Appenzell A.-Rh.	700	700
Appenzell I.-Rh.	150	150
St. Gallen	2 500	2 500
Graubunden	1 000	1 000
Aargau	2 500	2 500
Thurgau	1 200	1 200
Tessin	1 500	1 500
Waadt	2 000	2 000
Wallis	600	600
Neuenburg	1 000	1 000
Genf	1 500	1 500
Total	<u>38 050</u>	<u>41 050</u>

**Angaben über die schweizerischen Hilfsvereine
gemäss den von ihnen eingesandten Abrechnungen**

	Berichtsjahre	
	1959	1960
Gesamtzahl der Vereine, die Abrechnungen eingesandt haben.	127	132
Anzahl der Vereine, die auf einen Beitrag verzichtet haben	80	79
Anzahl der Vereine, von denen keine Abrechnung erhältlich war	6	0
Anzahl der auf Grund ihrer Abrechnungen subventionierten Vereine .	53	53
Total der diesen Vereinen gewährten Bundes- und Kantonssubventionen	60 150 Franken	56 950 Franken

**Angaben über die Schweizer Heime
gemäss den von ihnen eingesandten Abrechnungen**

	Berichtsjahre	
	1959	1960
Gesamtzahl dieser Institutionen . . .	8	8
Anzahl der subventionierten Heime .	6	6
Gewährte Bundes- und Kantonssubventionen	23 000 Franken	24 000 Franken

**Angaben über die internationalen Asyle und Spitäler
gemäss den von ihnen eingesandten Abrechnungen**

	Berichtsjahre	
	1959	1960
Anzahl dieser Werke.	16	17
Anzahl der subventionierten Werke .	13	16
Gewährte Bundes- und Kantonssubventionen	14 900 Franken	20 100 Franken

**Nach Ländern geordnete Übersicht der schweizerischen
Hilfsvereine und Heime im Auslande**

Länder	Imma- trikulierte Schweizer 1)	Zahl der Hilfs- werke	Gewährte Unterstützungen		1960 gewährte Bundes- und Kantons- beiträge
			Währung	Beträge	
I. Europa					Fr.
Belgien	4 104	3	belg. Fr.	96 264	3 000
Dänemark	575	1	Kr.	2 629	—
Deutschland (West) . .	19 320	24	DM.	36 706	15 250
Finnland	295	1	fin.Mk.	109 761	400
Frankreich (Europa). . .	44 428	29	fFr.	14 991 887	22 000
Frankreich (Afrika) . .	852	1	fFr.	92 129	—
Griechenland	255	1	sFr.	2 831	—
Grossbritannien					
(Europa).	8 317	6	£	6 019	16 500
(Afrika)	935	2	sh	6 150	1 650
(Asien).	135	1	M\$	220	—
Italien	12 712	6	Lire	7 600 925	8 000
Jugoslawien	93	2	Dinars	21 380	—
Luxemburg	295	1	lux. Fr.	8 532	—
Niederlande	1 555	1	holl. Fl.	3 458	—
Österreich	3 398	3	S.	129 545	5 600
Portugal (Europa). . .	349	2	Esc.	4 721	—
Portugal (Afrika) . . .	142	1	—	—	—
Schweden	1 582	1	Kr.	3 320	—
Spanien	3 049	5	Ptas.	54 122	—
II. Amerika					
Kanada	8 201	2	Can. \$	2 371	—
Vereinigte Staaten von Nordamerika	13 141	6	USA \$	4 020	—
Übertrag	123 733	99			72 400

1) Laut Statistik auf Ende Dezember 1959.

Länder	Imma- trikulierte Schweizer 1)	Zahl der Hilfs- werke	Gewährte Unterstützungen		1960 gewährte Bundes- und Kantons- beiträge
			Währung	Beträge	
					Fr.
Übertrag	123 733	99			72 400
Kuba	91	1	kub. \$	180	—
Mexiko	707	1	mex. \$	—	—
Salvador	111	1	Colones	500	—
Argentinien	6 141	4	arg. Pesos	453 805	1 000
Bolivien	147	1	Bolivianos	454 832	—
Brasilien	4 815	7	Cruz.	1 470 176	500
Chile	942	2	chil. Pesos	—	2 000
Kolumbien	852	2	kol. Pesos	13 286	—
Peru	917	1	—	—	—
Uruguay	504	1	ur. Pesos	924	250
Venezuela	1 188	1	Bolivares	—	—
III. Asien					
Ceylon	94	1	—	—	—
Indien	453	2	Rupien	3 823	—
Indonesien	248	1	—	—	—
Irak	49	1	—	—	—
Iran	228	1	—	—	—
Philippinen	329	1	—	—	—
IV. Afrika					
Ghana	496	1	W. A. £	—	—
Marokko	1 480	2	Francs	1 193 546	2 500
Südafrikanische Union .	1 862	2	südafr. £	46	—
Tunis	230	1	Dinars	127 400	500
Ver. Arab. Rep.	837	2	£	3 362	—
V. Australien					
	2 031	1	austr. £	85	—
VI. Diverse					
	172	3	—	—	1 800
Total	148 657	140	—	—	80 950

1) Laut Statistik auf Ende Dezember 1959.

Änderungen

**im Bestande der Auswanderungs- und Passageagenturen
und ihrer Unteragenten während des IV. Quartals 1960**

Erloschenes Patent:

Das des Herrn *Jean Henri Pfeiffer*, Geschäftsführer der Auswanderungsagentur *Aktiengesellschaft Leu & Co.* in Zürich.

Erteiltes Patent:

An Herrn *Kurt Brust*, Geschäftsführer der Auswanderungsagentur *Aktiengesellschaft Leu & Co.* in Zürich.

Als Unteragenten sind ausgeschieden:

Von der Agentur Reisebureau A. Kuoni Aktiengesellschaft in Zürich:
Tondeur Michel in Zürich;

von der Agentur Jacky, Maeder & Co. in Basel:
Zach Otto in Genf.

Als Unteragenten sind angestellt worden:

Von der Agentur Schweiz-Italien, Reise- und Transportgesellschaft (AG) in Zürich:

Bernasconi Luciano in Zürich;

von der Agentur Jacky, Maeder & Co. in Basel:
Purtscher Johannes Vincenz in Genf;

von der Agentur Aktiengesellschaft Leu & Co. in Zürich:
Wey Hans in Zürich.

Sein Domizil hat verlegt:

Mentha André (Passage-Agentur des *Automobil-Clubs der Schweiz* in Bern), von La Chaux-de-Fonds nach Lausanne.

Bern, den 31. Dezember 1960.

Zulassung von Elektrizitätsverbrauchsmeßsystemen zur amtlichen Prüfung

Auf Grund des Artikels 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und gemäss Artikel 16 der Vollziehungsverordnung vom 23. Juni 1933 betreffend die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmeßern hat die Eidgenössische Mass- und Gewichtskommission die nachstehenden Verbrauchsmeßsysteme zur amtlichen Prüfung zugelassen und ihnen die bei-
folgenden Systemzeichen erteilt.

Fabrikant: Ferranti Ltd., Hollinwood, Lancashire, England

S
129

Vertreten durch: AG für Messapparate, Bern.

Induktions-Wirkverbrauchszähler für Einphasenwechselstrom mit einem messenden System für Zweileiter- oder Dreileiternetze.

Type FG	Nennspannungen	110 bis 220 V
	Nennströme	2,5 bis 15 A
	Nennfrequenz	50 Hz
	Prüfspannung	2000 V

Fabrikant: Ferranti Ltd., Hollinwood, Lancashire, England

S
129

Vertreten durch: AG für Messapparate, Bern.

Induktions-Wirkverbrauchszähler für Einphasenwechselstrom mit einem messenden System für Zwei- oder Dreileiternetze.

Type FM	Nennspannungen	110 bis 220 V
	Nennströme	2,5 bis 50 A
	Nennfrequenz	50 Hz
	Prüfspannung	2000 V

Bern, den 21. Dezember 1960.

Der Präsident

der Eidgenössischen Mass- und Gewichtskommission:

5446

M. K. Landolt

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung und die Lehrabschlussprüfung im Berufe des Lüftungszeichners

(Vom 6. Dezember 1960)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe von Artikel 5, Absatz 1, 13, Absatz 1, 19, Absatz 1, und 39, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Artikel 4, 5, 7 und 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes Reglement über die Lehrlingsausbildung und Lehrabschlussprüfung im Berufe des Lüftungszeichners.

I. Lehrlingsausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer

¹ Die Berufsbezeichnung lautet Lüftungszeichner.

² Die Lehre dauert 4 Jahre, wovon 6 bis 12 Monate auf die praktische Ausbildung in der Werkstatt und auf die Montage der Apparate und Luftkanäle entfallen.

³ Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

⁴ Der Lüftungszeichner befasst sich mit der Berechnung und der zeichnerischen Ausarbeitung von einfachen Lüftungsanlagen.

⁵ Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹ Lüftungszeichner-Lehrlinge dürfen nur in technischen Bureaux ausgebildet werden, die ständig mindestens 1 Ingenieur oder Techniker beschäftigen, und die in der Lage sind, das gesamte unter Ziffer 2 erwähnte Lehrprogramm zu vermitteln. Lehrbetriebe ohne eigene Werkstätten sind verpflichtet, die Lehrlinge in einem andern Betrieb der Lüftungsbranche in der Werkstatt- und Montagepraxis ausbilden zu lassen.

² Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrlinge

¹ In einem Betrieb dürfen ausgebildet werden:

1 Lehrling, wenn ständig bis zwei Fachleute,

2 Lehrlinge, wenn ständig drei bis fünf,

3 Lehrlinge, wenn ständig sechs bis neun Fachleute beschäftigt sind.

1 weiterer Lehrling, auf jede weitere ganze oder angebrochene Gruppe von vier ständig beschäftigten Fachleuten.

² Als Fachleute gelten Ingenieure, Techniker und gelernte Lüftungszeichner, wobei aber nach Artikel 2, Absatz 1, immer mindestens 1 Ingenieur oder Techniker vorhanden sein muss.

³ Die Aufnahme der Lehrlinge ist zeitlich so anzusetzen, dass sich die Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

⁴ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere beim Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfall vorübergehend eine Erhöhung der in Absatz 1 festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

Art. 4

Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen über die Lehrzeitdauer und die Höchstzahl der Lehrlinge finden auf Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vereinbart worden sind, keine Anwendung.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 5

Allgemeine Richtlinien

¹ Dem Lehrling sind bei Antritt der Lehre ein geeigneter Arbeitsplatz und die notwendigen Zeichen- und Schreibgeräte zur Verfügung zu stellen. Rechenschieber und Reisszeug hat der Lehrling in der Regel selbst anzuschaffen.

² Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen. Es ist ihm eine allgemeine, grundlegende Ausbildung zu vermitteln, die es ihm ermöglicht, sich nach beendeter Lehre in angemessener Zeit in ein Spezialgebiet der Lüftungstechnik einzuarbeiten. Er ist zur Führung eines Arbeitsbuches anzuhalten, das vom Lehrmeister regelmässig zu kontrollieren ist.

³ Der Lehrling ist zu Ordnung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten zu erziehen.

⁴ Die berufliche Ausbildung des Lehrlings ist so zu fördern, dass er am Ende der Lehrzeit die im nachstehenden Programm erwähnten Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann.

⁵ Die in Artikel 6 und 7 aufgeführten Arbeiten und Berufskenntnisse für die einzelnen Lehrjahre bilden die Grundlage für die systematische Ausbildung. Die Verteilung der verschiedenen Arbeiten auf die einzelnen Lehrjahre richtet sich, unter Berücksichtigung einer stufenweisen Entwicklung, nach den Arbeitsverhältnissen des Lehrbetriebes.

Art. 6

Praktische Arbeiten

Erstes Lehrjahr

Einführen in das Handhaben, Anwenden und Instandhalten der Zeichengeräte. Einführen in die allgemeinen Bureau- und Registrierarbeiten. Falten von Plänen und Zeichnungen. Üben der Schrift nach VSM-Normen sowie der Strich- und Schraffurarten. Kopieren und Beschriften von Plänen in Bleistift und Tusche. Zeichnen von Tabellen, Malen von Plänen. Anwenden der gebräuchlichsten Maschinenelemente nach VSM-Normen. Einzeichnen von einfachen Ventilationsprojekten in Pläne nach Skizzen. Üben im Rechnen mit Rechenschieber. Gründliches Üben des Eintragens von Massen in Skizzen und Pläne. Aufzeichnen von Plänen nach Bauaufnahmen.

Zweites Lehrjahr

Weiterentwickeln der zeichnerischen Fertigkeiten. Aufzeichnen einfacher Profileisenkonstruktionen. Umzeichnen von Bauplänen und Konstruktionszeichnungen nach Angaben. Erstellen von Grundrissen und Schnittplänen mit Lüftungsapparaten und Kanalführungen nach Angaben. Zeichnen von Projekt- und Montageplänen. Erstellen von einfachen Werkzeichnungen für Blechbogen, Konen, Rahmen, Konsolen mit Stücklisten nach VSM-Normen. Skizzieren von Maschinenteilen und Anlagedispositionen. Bestimmung der Luftmengen für die Bemessung von lufttechnischen Anlagen. Berechnen von Wärmedurchgangszahlen mehrschichtiger Baustoffe (k-Werte). Berechnen der Heizlast für einzelne Räume.

Werkstattpraxis

(6–12 Monate, wird am vorteilhaftesten im 2. oder 3. Lehrjahr eingeschaltet).

Der Lehrling ist rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren und Gesundheitsschädigungen aufzuklären.

Einführen in die grundlegenden Schraubstock- und Maschinenarbeiten, die vorwiegend die Spenglerei und Schlosserei umfassen, wie Schneiden, Biegen, Falzen, Bördeln, Nieten, Heften, Löten und Punktschweissen von Blechen. Einführen in das Bohren, Sägen, Schweissen, Feilen und Zusammenbauen von Apparaten. Mithelfen bei der Montage der Apparate und Luftkanäle. In Verbindung mit der Werkstattausbildung ist dem Lehrling Gelegenheit zu bieten, die wichtigsten Materialien und ihre Verarbeitung sowie die hauptsächlichsten Arbeitsverfahren samt den dazu erforderlichen Werkzeugen, Werkzeugmaschinen und Vorrichtungen kennen zu lernen.

Drittes Lehrjahr

Aufzeichnen von Blechkonstruktionen, Erstellen von Ausführungs- und Konstruktionsplänen nach Angaben. Erstellen von Bauskizzen mit Masseintragungen für die Anfertigung von Projekt- und Ausführungsplänen. Berechnen von Kanalgrössen und Druckverlusten einfacher Kanalverteilungen. Bestimmen von Luftmenge und Luftdruck (statischer, dynamischer und Gesamtdruck) für die Wahl der Ventilatoren. Ausführen einfacher Berechnungen von Wärmeaustauschern für Heizzwecke. Skizzieren von Konstruktionen. Selbständiges Erstellen der Werkzeichnungen von Klappen, Übertragungselementen, Apparateteilen und Leitungsdispositionen. Aufzeichnen einfacher elektrischer Schaltschemas für Ventilatoren, elektrische Luftherhitzer und Klappenmotoren.

Viertes Lehrjahr

Selbständiges Entwerfen und Berechnen einfacher Lüftungsanlagen und Erstellen der Werkstatt- und Baupläne. Erstellen von Materialauszügen und Stücklisten. Berechnen von Kanalnetzen. Berechnen von Luftmenge, Wärme- und Leistungsbedarf. Entwerfen einfacher Schemas für Temperaturregulierungen. Gebrauch von Messinstrumenten für Temperatur-, Luftgeschwindigkeits- und Druckmessungen von Lüftungssystemen. Mitwirken bei der Inbetriebsetzung und beim Einregulieren von Anlagen.

Art. 7

Berufskenntnisse

In Verbindung mit den zeichnerischen und praktischen Arbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrbetrieb folgende Berufskenntnisse zu vermitteln:

1. Materialkenntnisse: Benennung, Merkmale und Verwendungszwecke der gebräuchlichsten Papiersorten für technische Originalzeichnungen und

ihre Vervielfältigungen. Zeichenformate nach VSM-Normen. Verwendung der gebräuchlichsten Werkstoffe, wie Bleche, Profilstäbe, Rohre und ihre Formstücke, sowie der im Lüftungsfach gebrauchten Kunststoffe, Dichtungs- und Hilfsmaterialien.

2. Bearbeitungsverfahren und Oberflächenbehandlung: Anwendung der wichtigsten Arbeitsverfahren und der gebräuchlichsten Handwerkzeuge und Werkzeugmaschinen, Mess- und Kontrollwerkzeuge. Schraubstock- und Zusammenbauarbeiten. Maschinenarbeiten wie Bohren, Biegen und Stanzen. Kenntnisse der Niet-, Löt-, Schweiss-, Abkant-, Bördel- und Sickarbeiten. Die gebräuchlichsten Überzüge. Schutz- und Deckanstriche.
3. Maschinenelemente und VSM-Normen¹⁾: Die VSM-Zeichennormen. Stücklisten mit Mass- und Materialangaben. Sinnbilder für Gewinde, Maschinenelemente und Schweissnähte (Schweisszeichen).
4. Allgemeine Fachkenntnisse: Lüftungs- und wärmetechnische Grundlagen. Wärmeverlustberechnungen, Kanaldimensionierungen, Wahl der verwendeten Apparate wie Ventilatoren, Motoren, Wärmeaustauscher. Staubfilter, Klappen usw. Grössenbestimmung und Charakteristik dieser Apparate. Bauordnung, fabrik- und feuerpolizeiliche Vorschriften. Einschlägige SIA-Normen. Merkmale, Zweck, Aufbau und Wirkungsweise von Ventilatoren, Motoren, Luftherhitzern, Filtern, Luftein- und -austritten, einfachen Regulierungen und Messapparaten. Verschiedene Lüftungsanlagen: Aufbau, Wirkungsweise, Bedienung und Unterhalt (Zu- und Abluftventilation, Luftheizung). Geräuschfragen.
5. Messtechnik: Methoden für Temperatur-, Luftgeschwindigkeits-, Luftdruck-, Strom- und Spannungsmessungen.
6. Fernsteuerapparate und automatische Regulierorgane: Funktion und Anwendungsgebiet von Fernsteuerapparaten für Motoren, Luftherhitzer und Klappen.
7. Werkstatt- und Montagekenntnisse.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 8

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie zerfällt in zwei Teile:

¹⁾ Als geeignetes Lehrmittel wird die Schrift «VSM-Normen, Auszug für Berufsschulen» (herausgegeben vom VSM-Normalienbureau, Zürich) empfohlen.

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (praktische Arbeiten und Berufskennntnises);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 17, ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörden richtet. Die Bestimmungen von Artikel 11–15 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 9

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist in einer Schule durchzuführen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten.

² Die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten sind dem Kandidaten erst beim Beginn der Prüfung auszuhändigen. Sie sind ihm, soweit notwendig, zu erklären.

Art. 10

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen zu berücksichtigen.

² Die zulässigen Hilfsmittel und die mitzubringenden Utensilien sind dem Prüfling spätestens 1 Woche vor der Prüfung bekanntzugeben. Die Zeichenbretter und Materialien sind am Prüfungsort bereit zu halten.

³ Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

⁴ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennntnissen hat stets durch zwei Experten zu erfolgen.

⁵ Die Experten haben den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 11

Prüfungsdauer

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert 3 Tage. Davon entfallen auf

- a. die praktischen Arbeiten ungefähr 22 Stunden;
- b. die Berufskennntnisse ungefähr 3 Stunden, wovon etwa 2 Stunden schriftlich.

2. Prüfungsstoff

Art. 12

Praktische Arbeiten

Jeder Prüfling hat die nachstehenden, im Berufe des Lüftungszeichners allgemein vorkommenden Arbeiten selbständig auszuführen.

- Entwerfen einer einfachen Lüftungsanlage wie zum Beispiel für Restaurant, WC-Anlage, Garage oder Küche auf Grund eines klaren Plansatzes mit Programm. Zeichnen von Grundriss und Schnittplan im Maßstab 1:50.
- Bestimmen der erforderlichen Apparateleistung.
- Bestimmen der Grösse der Luftkanäle und der Luftein- und -austritte.
- Erstellen eines einfachen Prinzipschemas der Steuerung.
- Erstellen der Materialliste und einer kurzen Beschreibung der Anlage.
- Erstellen der Werkstattzeichnung im Maßstab 1:1 eines einfachen Anlageteils (Klappe, Hebel, Rahmen) nach Modell mit Mass- und Zeicheneintragungen nach VSM-Normen.
- Erstellen einer Handskizze (Skizzieren eines Anlagedetails oder eines Gebäudeteils).

Art. 13

Berufskennntnisse

Die Prüfung in den Berufskennntnissen ist unter Verwendung von Anschauungsmaterial und Zeichnungen vorzunehmen. Sie wird mündlich und schriftlich durchgeführt und erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. **Materialkennntnisse:** Benennung, Merkmale und Verwendungszwecke der gebräuchlichsten Papiersorten für technische Originalzeichnungen und ihre Vervielfältigungen wie Lichtpausen und Plandrucke. Zeichenformate nach VSM-Normen. Merkmale, Eigenschaften und Verwendung der gebräuchlichsten Werkstoffe, wie Stahl, Nichteisenmetalle und Metallegierungen, Halb- und Fertigfabrikate, wie Bleche, Profilstäbe, Rohre und ihre Formstücke sowie der im Lüftungsfachgebrauchten Kunststoffe, Dichtungs-, Isolier- und Hilfsmaterialien.
2. **Bearbeitungsverfahren und Oberflächenbehandlung:** Anwendung der wichtigsten Arbeitsverfahren und der gebräuchlichsten Handwerkzeuge und Werkzeugmaschinen, Mess- und Kontrollwerkzeuge. Schraubstock- und Zusammenbauarbeiten. Maschinenarbeiten wie Bohren, Biegen und Stanzen. Kenntnisse der Niet-, Löt-, Schweiss-, Abkant-, Bördel- und Sickerarbeiten. Die gebräuchlichen Überzüge. Schutz- und Deckanstriche.
3. **Maschinenelemente und VSM-Normen:** Die gebräuchlichsten Gewindearten und Verbindungselemente. Maschinenelemente wie Lager, Kuppelungen und Riemenscheiben. Antriebsarten: Direkt- und Riemenantriebe. Die VSM-Zeichennormen. Stücklisten mit Mass- und Materialangaben.

Sinnbilder für Gewinde, Maschinenelemente und Schweissnähte (Schweisszeichen).

4. Allgemeine Fachkenntnisse: Lüftungs- und wärmetechnische Grundlagen. Wärmeverlustberechnungen, Kanaldimensionierungen, Wahl der verwendeten Apparate wie Ventilatoren, Motoren, Wärmeaustauscher, Staubfilter, Klappen usw. Grössenbestimmung und Charakteristik dieser Apparate. Bauordnung, fabrik- und feuerpolizeiliche Vorschriften. Einschlägige SIA-Normen. Merkmale, Zweck, Aufbau und Wirkungsweise von Ventilatoren, Motoren, Lufterhitzern, Filtern. Luttein- und -austritten, einfachen Regulierungen und Messapparaten. Verschiedene Lüftungsanlagen: Aufbau, Wirkungsweise, Bedienung und Unterhalt (Zu- und Abluftventilation, Luftheizung). Geräuschfragen.
5. Messtechnik: Methoden für Temperatur-, Luftgeschwindigkeits-, Luftdruck-, Strom- und Spannungsmessungen.
6. Fernsteuerapparate und automatische Regulierorgane: Funktion und Anwendungsgebiet von Fernsteuerapparaten für Motoren, Lufterhitzer und Klappen.
7. Werkstatt- und Montagekenntnisse.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 14

Beurteilung der praktischen Arbeiten

¹ Bei der Beurteilung der praktischen Arbeiten sind bei jeder Prüfungsposition Richtigkeit (fachgemässe Ausführung) und die auf die Arbeit verwendete Zeit (Arbeitsmenge) zu berücksichtigen.

² Für jede Prüfungsarbeit ist die benötigte Zeit aufzuschreiben.

³ Die in Artikel 12 erwähnten Prüfungsarbeiten werden nach folgenden Positionen beurteilt:

Pos.1 Anordnung der Anlage

Pos.2 Berechnung der Anlage

Pos.3 Zeichnerische Ausführung der Anlage

Pos.4 Beschreibung der Anlage, Materialauszug, Prinzipschema der Steuerung

Pos.5 Werkstattzeichnung und Handskizze (techn. Richtigkeit, Mass- und Bearbeitungsangaben, zeichn. Ausführung)

⁴ Für jede Position ist jeweils nur eine Note einzusetzen. In dieser sind sämtliche vorkommenden Arbeiten entsprechend ihrem Schwierigkeitsgrad zu berücksichtigen. Werden zur Ermittlung einer Positionsnote Teilnoten für Unterpositionen verwendet, so ist die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel von verschiedenen Teilnoten zu errechnen, sondern auf Grund der Wichtigkeit der einzelnen Teilarbeiten zu schätzen und nach Artikel 16 zu erteilen.

Art. 15

Beurteilung der Berufskenntnisse

¹ Jede einzelne der nachstehenden Positionen der Berufskenntnisse ist gesondert zu beurteilen.

Pos.1 Materialkenntnisse

Pos.2 Bearbeitungsverfahren und Oberflächenbehandlung

Pos.3 Maschinenelemente und VSM-Normen

Pos.4 Allgemeine Fachkenntnisse

Pos.5 Messtechnik

Pos.6 Fernsteuerapparate und automatische Regulierorgane

Pos.7 Werkstatt- und Montagekenntnisse

² Werden zur Ermittlung einer Positionsnote Teilnoten für Unterpositionen verwendet, so darf die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus den Teilnoten errechnet werden. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und nach Artikel 16 zu erteilen.

³ Die Mittelnote in den Berufskenntnissen ergibt sich aus der Durchschnittsnote der 7 Positionen der mündlichen Prüfung und der Note für die schriftliche Prüfung.

Art. 16

Notengebung

¹ Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechende Note zu erteilen¹⁾:

Eigenschaft der Leistung	Beurteilung	Note
Vorzüglich in jeder Beziehung	sehr gut	1
Gut und zweckentsprechend, nur mit geringen Fehlern behaftet	gut	2
Brauchbar, trotz grösserer Mängel	genügend	3
Den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Lüftungszeichner zu stellen sind, nicht entsprechend	ungenügend	4
Vollständig fehlerhaft, lückenhaft oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	5

² Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

³ Die Note in den praktischen Arbeiten und in den Berufskenntnissen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes berechnet.

¹⁾ Formulare für die Eintragung der Noten können bei der Vereinigung schweizerischer Lüftungsindustrieller unentgeltlich bezogen werden.

⁴ Auf Einwendungen des Prüflings, er sei in einzelne grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Angaben des Prüflings sind jedoch im Expertenbericht (Art. 17, Abs. 4) zu vermerken.

Art. 17

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus den folgenden drei Noten ermittelt, von denen die Note in den praktischen Arbeiten doppelt zu rechnen ist:

Mittelnote in den praktischen Arbeiten,

Mittelnote in den Berufskennntnissen,

Mittelnote in den geschäftskundlichen Fächern.

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{4}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Mittelnote in den praktischen Arbeiten und in den Berufskennntnissen als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet. Wer aber in beiden Positionen 1 und 2 der praktischen Arbeiten eine ungenügende Beurteilung erhielt, hat die Prüfung nicht bestanden, selbst wenn die Mittelnote noch genügend wäre.

⁴ Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Notenformular einzutragen.

⁵ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung durch die Experten unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 18

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, das seinen Inhaber berechtigt, sich als gelernten Lüftungszeichner zu bezeichnen.

III. Inkrafttreten

Art. 19

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Bern, den 6. Dezember 1960.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Wahlen

3½% Eidgenössische Anleihe von Fr. 375 000 000 von 1932/33

Serien I/III

Kapitalrückzahlung anfang 1. April 1961

An der heute vorgenommenen Auslosung wurden gemäss Amortisationsplan von der obgenannten Anleihe nachfolgende Nummern gezogen. Die entsprechenden Obligationen, soweit sie nicht in Schuldbuchforderungen der Eidgenossenschaft umgewandelt worden sind, gelangen auf 1. April 1961 zur Rückzahlung und werden von diesem Zeitpunkt hinweg nicht mehr verzinst.

Fr. 5000

Serie I

231- 240	3601-3610	7211-7220	9461- 9470	12411-12420
251- 260	3721-3730	7471-7480	9501- 9510	13111-13120
361- 370	4191-4200	7481-7490	9561- 9570	13581-13590
391- 400	4221-4230	7531-7540	9631- 9640	13741-13750
461- 470	4371-4380	7891-7900	9641- 9650	13911-13920
491- 500	4721-4730	8161-8170	9781- 9790	13991-14000
931- 940	4781-4790	8211-8220	10301-10310	14201-14210
1661-1670	5461-5470	8221-8230	10601-10610	14291-14300
1741-1750	5901-5910	8331-8340	10621-10630	14331-14340
1841-1850	5911-5920	8551-8560	11011-11020	14421-14430
1891-1900	5961-5970	8601-8610	11591-11600	14581-14590
2491-2500	6091-6100	8721-8730	11621-11630	14961-14970
2871-2880	6561-6570	9041-9050	12071-12080	15011-15020
3091-3100	6881-6890	9081-9090	12091-12100	15031-15040
3151-3160	6921-6930	9191-9200	12101-12110	15041-15050
3391-3400	6961-6970	9431-9440	12111-12120	15311-15320
				15431-15440

Serie II

16191-16200	17901-17910	21551-21560	23611-23620	25971-25980
16231-16240	18381-18390	21651-21660	23661-23670	26181-26190
16381-16390	19231-19240	21711-21720	23711-23720	27431-27440
16441-16450	19271-19280	21731-21740	23941-23950	27441-27450
16581-16590	19491-19500	21931-21940	24101-24110	27551-27560
16701-16710	19531-19540	21951-21960	24431-24440	27731-27740
16861-16870	19561-19570	22241-22250	24511-24520	27931-27940
16881-16890	19841-19850	22371-22380	24691-24700	28001-28010
17121-17130	20011-20020	22431-22440	24911-24920	28491-28500
17131-17140	20121-20130	22661-22670	25241-25250	28741-28750
17321-17330	20501-20510	22801-22810	25411-25420	28821-28830
17721-17730	21141-21150	22931-22940	25511-25520	28981-28990
17821-17830	21311-21320	23351-23360	25631-25640	29661-29670
17851-17860	21441-21450	23551-23560	25721-25730	29871-29880
				29951-29960

Serie III

30141-30150	32141-32150	33271-33280	34991-35000	36331-36340
30211-30220	32611-32620	33591-33600	35261-35270	36561-36570
30721-30730	32691-32700	33811-33820	35271-35280	36771-36780
30781-30790	33021-33030	34231-34240	35621-35630	37221-37230
31161-31170	33071-33080	34311-34320	35781-35790	37511-37520
31761-31770	33111-33120	34401-34410	35811-35820	37701-37710
32071-32080	33121-33130	34541-34550	36041-36050	38081-38090
32101-32110	33201-33210	34831-34840	36251-36260	38141-38150
				38171-38180
				38281-38290

Fr. 1000**Serie I**

100151-100200	114801-114850	131801-131850	149301-149350	165201-165250
100801-100850	116051-116100	132251-132300	149851-149900	165351-165400
101001-101050	117451-117500	133301-133350	152751-152800	165401-165450
101351-101400	118001-118050	134201-134250	153101-153150	165851-165900
102751-102800	118501-118550	136151-136200	153801-153850	166201-166250
103101-103150	119251-119300	136551-136600	154451-154500	166301-166350
103451-103500	119301-119350	141601-141650	156551-156600	167301-167350
104601-104650	120001-120050	143351-143400	157151-157200	167451-167500
105451-105500	120351-120400	145751-145800	159401-159450	168051-168100
106751-106800	122401-122450	145801-145850	160361-160370	168401-168450
107801-107850	123351-123400	148601-148650	161301-161350	168501-168550
108951-109000	123401-123450	149051-149100	161801-161850	169051-169100
109001-109050	126251-126300	149101-149150	163401-163450	169101-169150
109751-109800	127351-127400	149201-149250	163951-164000	169501-169550
114601-114650				169951-170000

Serie II

170751-170800	185451-185500	201351-201400	214551-214600	233551-233600
171851-171900	185601-185650	201851-201900	217201-217250	241101-241150
173401-173450	186751-186760	202001-202050	217751-217800	241551-241600
173651-173700	186951-187000	203301-203350	219401-219450	242251-242300
174501-174550	188501-188550	203451-203500	221501-221550	242401-242450
177751-177800	189201-189250	203701-203750	221601-221650	242601-242650
178251-178300	190051-190100	204251-204300	221701-221750	242701-242750
178401-178450	190601-190650	207051-207100	221901-221950	242851-242900
179201-179250	191101-191150	208501-208550	222651-222700	243001-243050
179851-179900	192001-192050	209801-209850	223251-223300	245151-245200
180451-180500	193901-193950	210851-210900	224351-224400	245201-245250
182601-182650	194851-194900	212051-212100	224851-224900	247601-247650
183201-183250	197351-197400	212451-212500	227151-227200	247951-248000
184401-184450	197751-197800	212601-212650	227501-227550	248051-248100
185301-185350	201101-201150	213001-213050	229951-230000	248451-248500
185351-185400	201201-201250	214501-214550	230151-230200	248601-248650
185401-185450				248701-248750

Serie III

251851–251900	257801–257850	266301–266310	270611–270620	275651–275700
253751–253800	259851–259900	266311–266320	270701–270750	275801–275850
253801–253850	260401–260450	266451–266500	270901–270950	278601–278650
255751–255800	261001–261050	269251–269300	271401–271450	279451–279500
256051–256100	261651–261700	269351–269400	272701–272750	280051–280100
256351–256400	264201–264250	269401–269450	274001–274050	280551–280600
256901–256950	265001–265050	269901–269950	274051–274100	
257051–257100	265551–265600	270251–270300	274701–274750	

Die vorerwähnten Obligationen im Gesamtbetrage von 19 100 000 Franken können bei den Niederlassungen der Schweizerischen Nationalbank und bei den dem Kartell schweizerischer Banken oder dem Verband schweizerischer Kantonalbanken angehörenden Instituten kostenlos eingelöst werden.

Von den fruheren Ziehungen sind folgende Titel noch ausstehend:

Fr. 5000**Serie I**

291–	292 (60)	3949	(60)	7311–	7320 (60)
1709	(60)	4086	(59)	*8543	(38)
				8835	(60)
		9761–	9762 (59)		
		11634–	11636 (60)		
		15284	(60)		

Fr. 1000**Serie I**

102040	(60)	112070	(60)	133599–133600	(59)
103544–103546	(55)	112572	(60)	133732	(60)
103684–103685	(60)	115683	(60)	133798–133800	(54)
*104099	(39)	*123881–123882	(41)	*133801–133809	(40)
*104569	(44)	124186–124188	(60)	137142	(60)
*104575	(44)	*126028–126030	(37)	139764	(60)
106518	(60)	126751–126768	(60)	143864–143868	(59)
110582–110584	(57)	128695	(60)	144351–144352	(60)
112057	(60)	129778	(59)		
		145301–145304	(60)		
		154301–154303	(60)		
		156651–156652	(60)		
		160306	(56)		
		165296	(60)		
		*167282–167285	(40)		
		169775–169776	(60)		

Serie II

170570	(59)	185094	(60)	*203896-203897	(48)
171248	(60)	185704	(60)	*203899-203400	(48)
172749	(59)	*186582	(48)	220779-220786	(60)
172751	(59)	188898-188399	(60)	221470	(60)
179052	(58)	188874-188875	(59)	223047	(60)
184115-184117	(58)	190290-190292	(59)	223056-223059	(58)
184620	(57)	193364	(60)	*227070	(47)
185086	(60)				
		228092	(60)		
		228169-228173	(60)		
		230603	(60)		
		238576	(60)		
		240627-240628	(53)		
		244093	(60)		
		244332	(60)		

Serie III

250067	(60)	252802	(60)	257623	(60)
250084-250085	(60)	252817	(60)	260005-260006	(60)
		260387	(60)		
		263552	(60)		
		272697	(60)		

Ausgelost zur Rückzahlung auf:

(60) = 1. April 1960	(57) = 1. April 1957	(54) = 1. April 1954
(59) = 1. April 1959	(56) = 1. April 1956	(53) = 1. April 1953
(58) = 1. April 1958	(55) = 1. April 1955	

* Verjährte Titel.

Bern, den 28. Dezember 1960.

5449

Eidgenössisches Kassen- und Rechnungswesen

Notifikation

Jean Proton de la Chapelle, geb. 12. Juli 1927 in Valence (Frankreich), französischer Staatsangehöriger, Kaufmann, wohnhaft gewesen in Konstanz (Baden, BR Deutschland) Königsbau 1, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Zolldirektion Schaffhausen verurteilte Sie am 9. Dezember 1960 auf Grund des am 23. November 1960 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokolls wegen Zollübertretung in Verbindung mit Warenumsatzsteuerhinterziehung in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3, 75 und 91 des Zollgesetzes sowie der Ar-

tikel 52/53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Zollbusse von 194,35 Franken unter Auferlegung der Untersuchungskosten von 28,90 Franken. Gegen diese Verfügung können Sie innert 20 Tagen Einsprache erheben und gerichtliche Beurteilung verlangen.

Falls Sie sich – bei Verzicht auf die Einsprache – innert 14 Tagen der Strafverfügung förmlich und unbedingt unterziehen, wird Ihnen ein Viertel der obgenannten Busse, d.h. 41,35 Franken, erlassen.

Auch bei erfolgter Unterziehung bleibt Ihnen das Recht gewahrt, die Höhe der Busse innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorstehenden Notifikation durch Beschwerde bei der Oberzolldirektion in Bern anzufechten.

Bern, den 31. Dezember 1960.

Eidgenössische Oberzolldirektion

5450

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen

Schweizerisches naturwissenschaftliches Reisestipendium

Im Einverständnis mit dem Eidgenössischen Departement des Innern bringt die unterzeichnete Kommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft ein Reisestipendium von höchstens 12 000 Franken zur Ausschreibung. Es ist dazu bestimmt, einem schweizerischen Naturforscher (Zoologen oder Botaniker) zu ermöglichen, im Winterhalbjahr 1961/62 oder im Sommer 1962 eine Reise zum Zwecke wissenschaftlicher Arbeiten zu unternehmen.

Es bleibt der Verständigung der Kommission mit dem Stipendiaten vorbehalten, Reise- und Arbeitsprogramm sowie ein Pflichtenheft im einzelnen festzustellen.

Bei der Vergebung der Stipendien werden die Lehrer der Naturwissenschaften an schweizerischen Hoch- und Mittelschulen sowie jüngere Leute, die ihre Studien mit Auszeichnung abgeschlossen haben, vorzugsweise berücksichtigt. Massgebend für den Vorschlag der Kommission ist die wissenschaftliche Qualifikation des Kandidaten und die Ausgestaltung seines Arbeitsprogramms.

Bewerber haben ihre Anmeldung, begleitet von einem Curriculum vitae und Ausweisen über die bisherige wissenschaftliche Tätigkeit bis spätestens

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.01.1961
Date	
Data	
Seite	38-60
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 201

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.